

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 749.

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung, die Instruktion für die bei Grundstückszusammenlegungen als Sachgeometer zuzuziehenden Feldmesser betreffend.

---

## Ministerial-Verordnung,

die Instruktion für die bei Grundstückszusammenlegungen  
als Sachgeometer zuzuziehenden Feldmesser betreffend,

vom 19. März 1910.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes über die Zusammenlegung von Grundstücken vom 6. Juli 1909 wird für die in solchen Zusammenlegungen als Sachgeometer tätig werdenden Feldmesser auf Grund § 23 Abs. 3 der Ausführungsverordnung vom 30. September 1909 folgende

### Instruktion

erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Feldmesser, welcher mit den geometrischen Arbeiten bei einer Grundstückszusammenlegung beauftragt wird, kann nur aus der Zahl der von der Generalkommission hierzu besonders verpflichteten Feldmesser erwählt werden.

Ausgegeben am 8. April 1910.